

Aktenzeichen: **39 / BImSchG §16-21230/23- krv**  
Grundstück: **Krefeld, Herbertzstraße 14-16**  
**Gemarkung Oppum, Flur 7, Flurstücke 720, 674, 722**  
**Antrag auf Genehmigung für die wesentliche Änderung einer**  
**genehmigungsbedürftige Anlage nach § 16 Abs.1 BImSchG zur sonstigen**  
**Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatz-Kapazität vom > 10 t/d**  
**und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in Form von Eisen- oder**  
**Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 m<sup>2</sup> bis weniger als**  
**15.000 m<sup>2</sup> und einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t nach**  
**Ziffern 8.11.2.4 (V) und 8.12.3.2 (V) des Anhanges 1 der 4. BImSchV.**  
**Middeldorf Rohstoffhandel GmbH & Co.KG, Ralph Kaul**  
**47809 Krefeld, Herbertzstraße 14 - 16**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Middeldorf Rohstoffhandel GmbH & Co. KG, Herbertzstraße 14-16, 47809 Krefeld – Erweiterung der Betriebsfläche und Änderung der Erschließung.**

Die Middeldorf Rohstoffhandel GmbH & Co. KG hat mit Datum 06.02.2023 einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 Abs.1 BImSchG zur Erweiterung der Betriebsfläche und Änderung der Erschließung gestellt. Die erweiterte Betriebsfläche ist geplant als Stellfläche für Leercontainer, Rangierfläche und LKW-Parkplatz.

Durch die geänderte Erschließung über den Promenadenweg würde eine Reduzierung des LKW-Verkehrs auf der Herbertzstraße erfolgen, sodass der Verkehr sich auf von der Wohnbebauung weiter entfernte Bereiche verlagert. Außerdem soll es eine wirkungsvolle Lärm-Abschirmung in Richtung der südlich gelegenen Wohnbebauung ermöglichen.

Für die Änderung der bestehenden Anlage der Fa. Middeldorf Rohstoffhandel GmbH & Co. KG ist gemäß § 7 (2) und § 9 (4) i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Der Betrieb der Anlage an der Herbertzstraße 14 – 16 und die hier beantragte Erweiterungsfläche befinden sich in einem planungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbegebiet. Hinsichtlich der Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG lässt sich feststellen, dass keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope und Wasserschutzgebiete durch die Anlage und ihren Betrieb betroffen sind. In amtlichen Listen registrierte Denkmäler, Denkmalschutzensembles, Bodendenkmäler oder archäologische Landschaften sind ebenso nicht vorhanden oder betroffen.

Die Prüfung gemäß § 7 (2) UVPG der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem bestehenden Betrieb und der Erweiterungsfläche keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange erwarten. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht daher nicht.

Die Feststellung über die UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Karimzhanov